

# NIENDORF 41

## BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 41

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE ABGRENZUNG

ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE  
GEWERBEBEZIEHE  
SONDERBEZIEHE  
LADENBEZIEHE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE  
ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL  
GESCHÖSSFLÄCHENZAHL  
BAUMASSENZAHL

TRAUFHÖHE  
ALS HÖCHSTGRENZE

OFFENE BAUWEISE  
GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

OBERKÄNTE KELLERDECKENHÖHE IN METERN  
BEZOGEN AUF NN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

GRÜNFLÄCHEN

MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN  
ZU BELASTENDE FLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSBEZIEHE

VORHANDENE BAUTEN

1:1000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN  
NIENDORF 41

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 318

Die Übereinstimmung mit dem  
im Staatsarchiv niedergelegten  
Bebauungsplan wird bescheinigt.

(KBl 5644; B 70/NW)  
HAMBURG, DEN 13.8.1968

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz  
vom 20. Aug. 1968 (GVBl. S. 203)  
Erster Baudirektor  
In Kraft getreten am 31. Aug. 1968

### Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 41

Vom 20. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 41 für den Geltungsbereich Paul-Sorge-Straße - Schippelsweg - Ostgrenze des Flurstücks 1294 der Gemarkung Niendorf - Krähenweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats.  
Hamburg, den 20. August 1968.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 15 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
- Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 1284 der Gemarkung Niendorf an die Straßenverkehrsflächen Zugänge und Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Das außerdem festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, unterirdische Kabel zu verlegen und zu unterhalten.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt  
Hamburg 56, Stadthausstraße 8  
Ruf 34 10 08

Archiv  
Nr. 23299

Hamburg, den 26. AUG. 1968

Richards, RJ

Geändert durch den Bebauungsplan  
Niendorf 44  
vom 10.05.83 (GVBl. S. 95)

Schule

Verordnung

über den Bebauungsplan Niendorf 41

Vom 20. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 41 für den Geltungsbereich Paul-Sorge-Straße - Schippelsweg - Ostgrenze des Flurstücks 1294 der Gemarkung Niendorf - Krähenweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats.  
Hamburg, den 20. August 1968.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 15 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
- Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 1284 der Gemarkung Niendorf an die Straßenverkehrsflächen Zugänge und Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Das außerdem festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, unterirdische Kabel zu verlegen und zu unterhalten.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt  
Hamburg 56, Stadthausstraße 8  
Ruf 34 10 08

Archiv  
Nr. 23299

Hamburg, den 26. AUG. 1968

Richards, RJ

Geändert durch den Bebauungsplan  
Niendorf 44  
vom 10.05.83 (GVBl. S. 95)

Schule

Verordnung

über den Bebauungsplan Niendorf 41

Vom 20. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 41 für den Geltungsbereich Paul-Sorge-Straße - Schippelsweg - Ostgrenze des Flurstücks 1294 der Gemarkung Niendorf - Krähenweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats.  
Hamburg, den 20. August 1968.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 15 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
- Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 1284 der Gemarkung Niendorf an die Straßenverkehrsflächen Zugänge und Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Das außerdem festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, unterirdische Kabel zu verlegen und zu unterhalten.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt  
Hamburg 56, Stadthausstraße 8  
Ruf 34 10 08

Archiv  
Nr. 23299

Hamburg, den 26. AUG. 1968

Richards, RJ



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 40	FREITAG, DEN 30. AUGUST	1968
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 41 .....	203
20. 8. 1968	Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans Bramfeld 35 .....	203
20. 8. 1968	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Staats- und Universitäts-Bibliothek .....	204

### Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 41

Vom 20. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 41 für den Geltungsbereich Paul-Sorge-Straße — Schippelsweg — Ostgrenze des Flurstücks 1294 der Gemarkung Niendorf — Krähenweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 1284 der Gemarkung Niendorf an die Straßenverkehrsflächen Zugänge und Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Das außerdem festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, unterirdische Kabel zu verlegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 20. August 1968.

### Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans Bramfeld 35

Vom 20. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

§ 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Bramfeld 35 vom 7. November 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 20. August 1968.

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 13. August 1991.

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 41

Vom 13. August 1991

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1122), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), wird verordnet:

§ 1

In § 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 41 vom 20. August 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. Für das im anliegenden Übersichtsplan mit „A“ bezeichnete Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig; dies gilt nicht für die neu gebildeten Flurstücke 7347 und 8193 der Gemarkung Niendorf. Ferner werden in dem mit „A“ bezeichneten Bereich Ausnahmen für Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 331 der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, ausgeschlossen.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

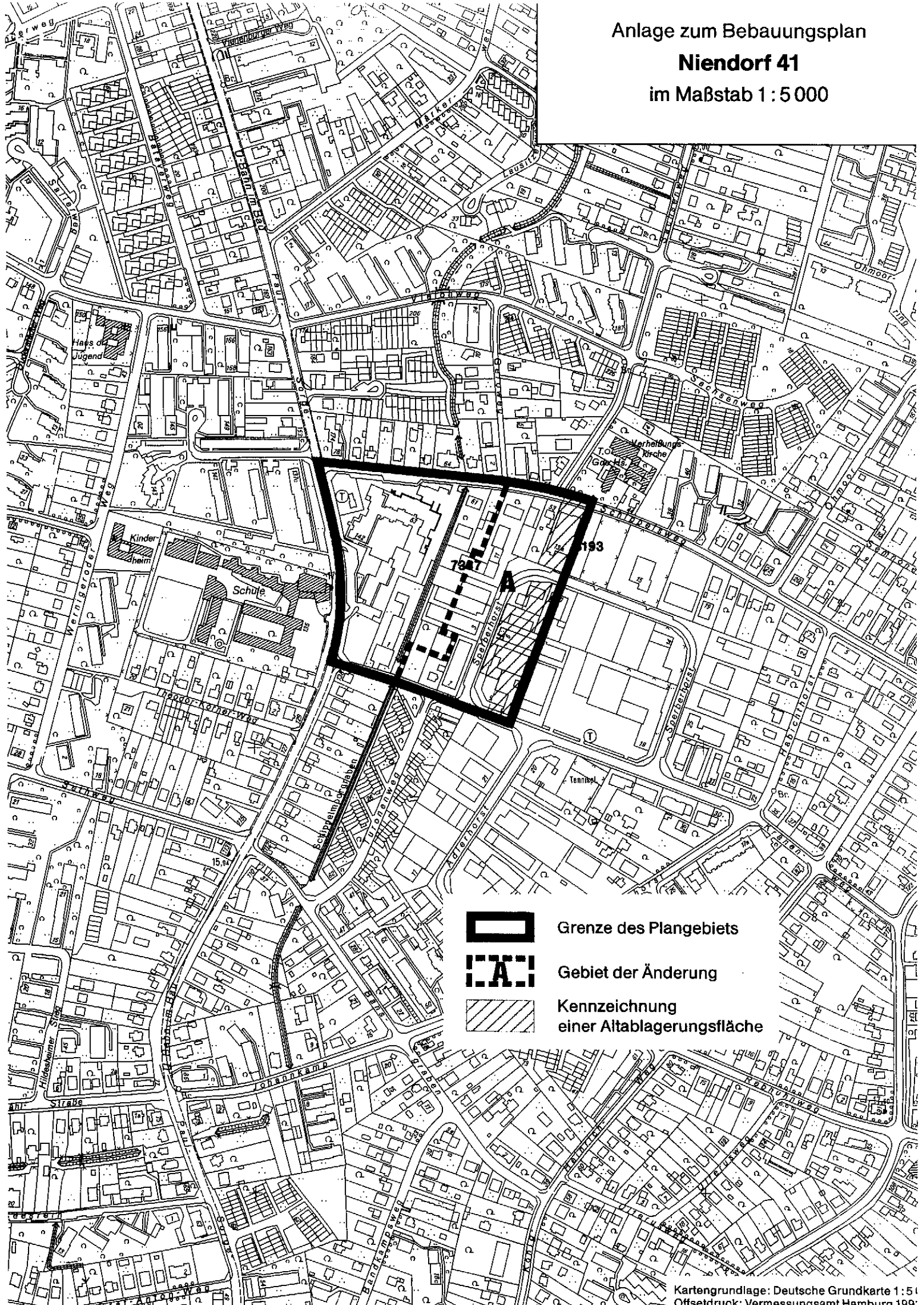
3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

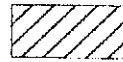
Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 13. August 1991.



Grenze des Plangebiets



Gebiet der Änderung



Kennzeichnung  
einer Altablagungsfläche